

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Dörfenstein, am 9. März 1874.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Wenig.

G e s e z

vom 9. März 1874,

die Zuständigkeit zu Anforderung der für Uebertretungen verwickelten Geldstrafen und den Bezug der angeforderten Strafgebühren betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen hietmit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen in §. 1 des Gesetzes vom 2. August 1866 (Gesetzl. Bd. XV., S. 66) treten außer Kraft.

§. 2.

Die für Defraudationen von Gemeindeabgaben und Uebertretung polizeilicher Verfügungen angeforderten Geldstrafen fließen jedesmal, wenn die Strafanforderung von einem Gemeindevorstande ausgegangen ist, in die Gemeindefasse, sonst aber in die Staatskasse, insofern nicht einzelne Strafen einer andern Kasse besonders zugeteilt sind.

§. 3.

Das Verfahren und der Strafgebührenbezug bei den unter §. 1, Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs fallenden Uebertretungen richtet sich nach dem für das Verfahren und den Strafgebührenbezug bei Uebertretungen polizeilicher Verfügungen geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Dörfenstein, am 9. März 1874.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Wenig.